

## **Zum 6. Punkt der Tagesordnung**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat beantragen, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

### **BESCHLUSS**

Der auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Gesellschaft ([www.rath-group.com](http://www.rath-group.com)) zugänglich gemachte Vergütungsbericht, für die Bezüge der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2021, wird beschlossen.

### **Begründung**

Gemäß §§ 78c und 98a AktG haben der Vorstand und der Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft einen Vergütungsbericht zu erstellen. Dieser hat einen umfassenden Überblick über, die im Laufe des letzten Geschäftsjahres, den aktuellen und ehemaligen Mitgliedern des Vorstands im Rahmen der Vergütungspolitik gewährten oder geschuldeten Vergütung einschließlich sämtlicher Vorteile in jeglicher Form zu bieten.

Gemäß § 78d AktG ist der Vergütungsbericht für das letzte Geschäftsjahr der Hauptversammlung zur Abstimmung vorzulegen. Die Abstimmung hat empfehlenden Charakter. Der Beschluss ist nicht anfechtbar. Die Gesellschaft hat im darauffolgenden Vergütungsbericht darzulegen, wie dem Abstimmungsergebnis in der letzten Hauptversammlung Rechnung getragen wurde.

Der Vorstand hat den beschlossenen Vergütungsbericht nach der Hauptversammlung auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Gesellschaft kostenfrei zehn Jahre lang öffentlich zugänglich zu machen.

Der Vergütungsbericht ist nicht zum Firmenbuch einzureichen.

Der Beschlussvorschlag über den Vergütungsbericht sowie der Vergütungsbericht selbst sind gemäß § 108 Abs. 3 und 4 AktG ab dem 21. Tag vor der Hauptversammlung auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Gesellschaft ([www.rath-group.com](http://www.rath-group.com)) zugänglich zu machen.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben in der Sitzung vom 27. April 2022 einen Vergütungsbericht für die Vergütung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats verabschiedet.